

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1996
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2015

§ 1
Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "städtische Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, läßt die Stadt zu, wenn die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Stadt erbringt gegenüber den Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 2. Einsammeln und Befördern von Rest-Abfällen
 3. Einsammeln und Befördern von Bio-Abfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 4. Einsammeln und Befördern von Alt-Papier, soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 11 dieser Satzung
 7. Einsammeln und Befördern von Kühl- und Gefriergeräten

8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit mobilen Sammelfahrzeugen
 9. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen
 10. Einsammeln und Befördern von Weihnachtsbäumen
 11. Einsammeln und Befördern von Alt-Medikamenten
 12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 13. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet
 14. Ausleihe von mobilen Schredder-Anlagen
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen (Wertstoffe) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) nach § 6 Verpackungsverordnung (VerpackV).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Hattingen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Die Abfälle, welche durch die Stadt Hattingen eingesammelt und befördert werden, sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 - c) Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), soweit sie nach Rückgabe gemäß §§ 4, 5 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 2 VerpackV einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind, und zwar
 - Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV,
 - Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 S. 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr oder von beauftragten Dritten betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. Satzes 1 sind insbesondere Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Mischabfälle, Batterien, Spraydosen, Leuchtstoffröhren und Labor- und Chemikalienreste.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.
- (3) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, Alt-Medikamente aus Haushaltungen getrennt zu halten und in Apotheken im Stadtgebiet oder bei den sonstigen Sammeleinrichtungen abzugeben.
- (4) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altöl und Batterien (einschl. Starterbatterien) an den Handel abzugeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Wertstoffe nach § 10.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung ange-

schlossenen Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfG Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die Wertstoffe nach § 10 mit Ausnahme des sogenannten Blauen Altpapierbehälters (s. auch § 10 Abs. 1 Satz 2)

§ 7

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den RestAbfall kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn
 - a) gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise beseitigt werden oder
 - b) ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung besteht und der Anschluss des Grundstückes an die Einrichtung der Stadt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bio-Abfall kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf seinem Grundstück zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) darf nicht entstehen.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bio-Abfall kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Stadt auch ausgesprochen werden, wenn die Abfallgefäße aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen auf oder neben dem Grundstück nicht abgestellt werden können. Eine Befreiung kann auch ausgesprochen werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass ihm aus gesundheitlichen Gründen die Nutzung der Bio-Abfallbehälter nicht zugemutet werden kann.
- (4) Eine Befreiung nach den Absätzen 1 - 3 kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Bis zur Entscheidung über die Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.
- (6) Pflanzliche Abfälle aus Kleingärten und von Grabelandflächen im Sinne des § 8 Abs. 1 sind ohne Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, wenn sie durch Kompostierung oder Untergrabung beseitigt werden.

§ 8

Pflanzliche Abfälle aus Kleingärten und von Grabelandflächen

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes und von Grabelandflächen sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück durch Kompostierung oder Untergrabung verwertet werden. Eine Geruchsbelästigung darf nicht auftreten.
- (2) Ist eine Kompostierung oder Untergrabung nicht möglich, können diese Abfälle im Rahmen der Grünabfallsammlung (§ 8 a) entsorgt werden.

§ 8 a

Grünabfallsammlung

- (1) Grünabfälle können gemeinsam mit der Bioabfallentleerung entsorgt werden.
- (2) Der anfallende Baum- und Strauchschnitt ist zu bündeln. Die Bündelgröße wird auf 1 m Länge und 1 m Umfang begrenzt. Die Bündel müssen mit einem verrottbaren Band (z.B. Paketkordel o.ä.) zusammengehalten werden. Solche Bündel sind stückweise mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- (3) Für kleinere Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras u.a.) dürfen nur die von der Stadt zugelassenen gebührenpflichtigen Papier- und Stärkesäcke (80 l Inhalt) benutzt werden. Sie sind bei den von der Stadt bekanntgegebenen Verkaufsstellen erhältlich und zur Abfuhr verschlossen bereitzustellen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für in kleinen Mengen anfallende Grünabfälle sowie für sperrige Abfälle von Wohngrundstücken hält die Stadt nach Bedarf Annahmestellen vor (Annahmestellen für PKW-Kleinanlieferer). Die Stadt behält sich vor, weitere Abfallarten zuzulassen. Einrichtung und Betrieb dieser Anlagen können auf Dritte übertragen werden.

- (2) Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 ausgeschlossen sind, sind von den Abfallbesitzern zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Sammlung und Transport von Wertstoffen

- (1) Die Besitzer von Wertstoffen sind verpflichtet, Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe und Karton nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der VerpackV sowie sonstiges Altpapier (z.B. Druckerzeugnisse) getrennt zu halten und in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer zu bringen (Bringsystem). Für das Einsammeln von Altpapier und Kartonagen wird alternativ zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern ein grauer Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l oder 1.100 l, der mit einem blauen Deckel versehen ist (sogenannter Blauer Altpapierbehälter) zugelassen.
- (2) Wertstoffe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur in zugelassenen und nach der speziellen Kennzeichnung dafür vorgesehenen Depotcontainer bzw. in die Blauen Altpapierbehälter eingefüllt werden.
- (3) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art außerhalb der Depotcontainer ist verboten.
- (4) Die Stadt gibt die Standorte der Depotcontainer bekannt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.
- (5) Alle sonstigen Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der VerpackV (z.B. Konserven- und Getränkedosen, Alufolien- und deckel, Getränke- und Milchkartons, Kunststoffe) sind von den Abfallbesitzern in den zur Verfügung gestellten gelben Wertstoffbehältnissen zu sammeln.

§ 11

Entsorgung von Kühl-, Gefrier- und Elektro-Altgeräten

Kühl-, Gefrier- und Elektro-/Elektronik-Altgeräte sind gesondert zu entsorgen. Die Einsammlung und der Transport erfolgt auf Abruf. Hierzu ist eine vorherige schriftliche Terminanmeldung und -bestätigung mit vorgedruckter Postkarte oder per Online-Formular bei der Stadt erforderlich. Die Geräte werden gebührenfrei entsorgt. Ebenso Elektro-/Elektronik-Kleingeräte (z.B. Kaffeemaschinen, Toaster, Rasierapparate, elektronische Spiele, Computer, Taschenrechner).

§ 12

Entsorgung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus Wohnungen und von anderen Teilen eines Wohngrundstücks, die wegen Umfangs, Gewicht oder Menge nicht in die Abfallbehälter und -säcke einzubringen sind, werden auf Abruf abgefahren. Hierzu ist eine vorherige Terminanmel-

dung und -bestätigung mit vorgedruckter Postkarte oder per Online-Formular bei der Stadt erforderlich. Die Entsorgung erfolgt gebührenfrei.

- (2) Abfälle im Sinne von Absatz 1 können gebündelt bereitgestellt werden. Sie müssen nach Umfang und Gewicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, sonst besteht keine Abfuhrpflicht.
- (3) Sperrige Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abholtermin bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat spätestens bis 6 Uhr am Abfuhrtag zu erfolgen.
- (4) Abfälle in Säcken, Tüten, Tragetaschen und ähnlichen Behältnissen werden im Rahmen der Entsorgung sperriger Abfälle nicht eingesammelt und transportiert.

§ 13

Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Stadt bestimmt die Art der eingesetzten Abfallbehälter. Sie dienen der Aufnahme von Abfällen, die nicht durch andere Maßnahmen der Stadt einer Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführt werden. Der Bedarf an Behältervolumen ist durch möglichst wenige Abfallbehälter je Grundstück zu decken; Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Rest-Abfälle sind Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l zugelassen. Das Einsammeln und Befördern der Bio-Abfälle erfolgt durch graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l, die mit einem braunen Deckel versehen sind. Rest-Abfälle und Bio-Abfälle müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung in die vorgenannten Abfallbehälter eingefüllt werden. Für das Einsammeln von Altpapier und Kartonagen sind neben den Depotcontainern Blaue Altpapierbehälter in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag dem Anschlusspflichtigen gestattet werden, anstelle von Rest-Abfallbehältern zugelassene Rest-Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l zu verwenden. Die Säcke werden von der Stadt vor Beginn eines jeden Jahres dem Anschlusspflichtigen zugestellt. Die Vorschriften über die Abfallbehälter gelten entsprechend.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Rest-Abfälle dürfen nur von der Stadt zugelassene gebührenpflichtige Rest-Abfallsäcke benutzt werden. Sie sind bei den von der Stadt bekannt gegebenen Verkaufsstellen erhältlich und zur Abfuhr verschlossen bereitzustellen.

§ 14

Bemessung des Vorhaltevolumens

- (1) Die Stadt stellt den Anschlusspflichtigen für die Erstzuteilung der Abfallbehälter für jede auf dem Grundstück gemeldete Person 14-tägig mindestens 10-l-Gefäßraum für den Bio-Abfall und 20-l-Gefäßraum für den Rest-Abfall zur Verfügung.
- (2) Als Grundstück im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die zusammengefaßten Grundstücke gemäß § 18.
- (3) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzt wird, stellt die Stadt zugelassene Abfallbehälter zur Verfügung.

- (4) Auf Antrag stellt die Stadt auch bei Wohngrundstücken über das in Abs. 1 genannte Gefäßvolumen hinaus weiteren Gefäßraum sowohl für den Bio-Abfall als auch für den Rest-Abfall bereit.
- (5) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Rest-Abfalls und/oder Bio-Abfalls nicht ausreichen, kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzlichen Gefäßraum zuweisen.

§ 15

Reduzierung des Vorhaltevolumens

- (1) Abweichend von der grundsätzlichen Regelung in § 14 Absatz 1 wird auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Reduzierung des Vorhaltevolumens für den Rest- und/oder Bio-Abfall bis zu 50 % zugelassen, soweit sich eine solche Reduzierung des Vorhaltevolumens über die zugelassenen Abfallgefäße realisieren läßt. Ist dies nicht der Fall, wird das nächstgrößere Gefäß zugewiesen.
- (2) Die Reduzierung des Vorhaltevolumens wird nicht zugelassen bzw. widerrufen, wenn für das betreffende Grundstück eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht sichergestellt ist. Jede gewährte Reduzierung des Vorhaltevolumens wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- (3) Die Reduzierung des Vorhaltevolumens nach Abs. 1 kann durch Veränderung von Art und/oder Anzahl der Abfallbehälter erfolgen.
- (4) Die gewählte Reduzierung des Vorhaltevolumens kann auf schriftlichen Antrag wieder geändert werden.

§ 16

Standplatz und Transportwege der Abfallbehälter, -säcke sowie der Wertstoffbehältnisse

- (1) Die Abfallbehälter und -säcke sowie die Wertstoffbehältnisse sind vom Anschlusspflichtigen an geeigneter Stelle so auf dem Grundstück aufzustellen, dass das Stadtbild so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l, die Abfallsäcke sowie die Wertstoffbehältnisse sind am jeweiligen Abfuhrtag zur Entleerung vom Anschlusspflichtigen so auf dem Gehweg aufzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird und Behinderungen nicht eintreten. Ist vor dem Grundstück kein Gehweg vorhanden, sind die Abfallbehälter, -säcke sowie die Wertstoffbehältnisse am äußersten Rand der Fahrbahn aufzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder vom Gehweg oder Fahrbahnrand zu entfernen. Wenn das Sammelfahrzeug das Grundstück nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichen kann bzw. tatsächlich nicht bis zum Grundstück vorfahren kann, bestimmt die Stadt den Aufstellungsort.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

- (4) Der Standort der Abfallbehälter wird nach der Anhörung des Anschlusspflichtigen durch Beauftragte der Stadt bestimmt.

§ 17

Benutzung der Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Bio-Abfallbehälter werden mehrmals jährlich von der Stadt gereinigt. Rest-Abfallbehälter werden dagegen nicht von der Stadt gereinigt.
- (3) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehältnisse oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und -säcke allen Berechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Abfälle und/oder Wertstoffe sind wie folgt zur Abholung bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - b) Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen. Alternativ ist Altpapier in die Blauen Altpapierbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Eigentümer/Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen Blauen Altpapierbehältern zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in gelbe Wertstoffbehältnisse einzufüllen.
 - d) Bio-Abfälle sind in den grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen. Unter Bio-Abfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen.
 - e) Grünabfälle sind in den von der Stadt zugelassenen Papier- bzw. Stärkesäcken einzufüllen; Baum- und Strauchschnitt ist max. als 1 m langes Bündel mit einem max. Umfang von 1 m bereitzustellen.
 - f) Der verbleibende Rest-Abfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
- (6) Im Falle einer Befreiung vom Abschluß- und Benutzungszwang sind grundsätzlich alle Bio-Abfälle nach Abs. 5 Buchstabe d) vom Anschlusspflichtigen selbst zu kompostieren.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 7 Abs. 2 darf nicht entstehen.

- (7) Ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer zu befürchten, wird eine Entsorgung der tierischen und gekochten Speisereste über die Restmülltonne als Ausnahmeregelung zu Abs. 5 Buchstabe d) und Abs. 6 zugelassen.
- (8) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und -säcke gefüllt werden.
- (10) Für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallbehältern entstehen sowie bei Verlust der Abfallbehälter, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 19

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

- (1) Die Entleerung der Abfallbehälter sowie die Sammlung der Abfallsäcke und der Wertstoffbehältnisse erfolgt werktags ab 6.00 Uhr.
- (2) Die Abfallbehälter und -säcke im Sinne des § 13 Abs. 3 und 4 werden grundsätzlich einmal 14-täglich entleert bzw. eingesammelt. In den Sommermonaten (bei hohen Tagestemperaturen) kann die Stadt ausnahmsweise eine wöchentliche Leerung der Bio-Abfallgefäße durchführen. Eine solche Änderung des Leerungszeitraumes kann nur von der Stadt bestimmt werden und wird rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Wertstoffbehältnisse für die in § 10 Abs. 5 genannten Verkaufsverpackungen werden im 14-tägigen Rhythmus abgeholt. Die Blauen Altpapierbehälter für Papier und Kartonagen werden alle 4 Wochen entleert.
- (4) Grünabfälle werden als gebündelter Baum- und Strauchschnitt oder verpackt in zugelassenen Papier- bzw. Stärkesäcken im 14-täglichen Rhythmus im Rahmen der Bioabfallentleerung mit entsorgt.

- (5) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle und der Kühl-, Gefrier- und Elektro-Altgeräte erfolgt auf Abruf aufgrund vorheriger schriftlicher Terminanmeldung und -bestätigung bei der Stadt.
- (6) Die Tage des Einsammelns sowie die notwendig werdenden Änderungen der regelmäßigen Einsammeltage (z.B. wenn der Einsammler auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 20 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie den gewünschten Gefäßraum mitzuteilen. Sofern satzungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, erfolgt die Gefäßzuteilung entsprechend.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Betretungsrecht, Auskunftspflicht

- (1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, ist den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 23 Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer bzw. Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Annahmestellen für PKW-Kleinanlieferer (§ 9 Abs. 1) werden Entgelte nach einer besonderen Regelung erhoben.

§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten; insbesondere für die Inhaber von Wohnungen. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt (§ 3);
 - b) entgegen der Vorschrift des § 4 gefährliche Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,

- c) entgegen der Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anschließt;
- d) entgegen der Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 seinen Abfall nicht der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung überläßt,
- e) entgegen der Vorschrift des § 8 a Grünabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- f) entgegen der Vorschrift des § 9 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht zu einer vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern läßt,
- g) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe und Karton nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Verpackungsverordnung sowie sonstiges Altpapier (z.B. Druckerzeugnisse) nicht getrennt hält und nicht in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer bringt;
- h) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 unzulässige Sachen den Depotcontainern zuführt;
- i) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 3 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art außerhalb der Depotcontainer ablagert;
- j) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 4 Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten benutzt;
- k) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 5 sonstige Verkaufsverpackungen nicht in den zur Verfügung gestellten gelben Wertstoffbehältnissen sammelt;
- l) entgegen der Vorschrift des § 11 Kühl-, Gefrier- und Elektro-/Elektronik-Altgeräte nicht ordnungsgemäß entsorgt;
- m) entgegen der Vorschrift des § 12 Abs. 3 sperrige Abfälle früher als angegeben vor dem Abholtermin bereitstellt;
- n) entgegen den Vorschriften der §§ 13 Abs. 1, 2 und 4, 16 und 17 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter, -säcke und Wertstoffbehältnisse nicht benutzt oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt;
- o) gegen die Vorschrift des § 16 Abs. 1 bis 3 über die Aufstellung der Abfallbehälter, -säcke und Wertstoffbehältnisse verstößt;
- p) entgegen § 17 Abs. 4 die Abfallbehälter und -säcke nicht allen Berechtigten zugänglich macht;
- q) gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 7 und 8 über die Benutzung der Abfallbehälter verstößt;
- r) die in der Vorschrift des § 20 vorgesehenen Meldungen unterläßt;
- s) entgegen der Vorschrift des § 21 den durch gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunft verweigert;
- t) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 4 angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassenen Abfälle (sogenannte Positivliste):

<u>EAK-Nr.</u>	<u>EAK-Bezeichnung (Abfallart)</u>
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt eingesammelte Fraktionen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200103	Kunststoffkleinteile
200104	andere Metalle
200105	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
200106	andere Kunststoffe
200107	Holz
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennte eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
200109	Öle und Fette
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200116	Waschmittel
200118	Medikamente
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
2002	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
200201	Kompostierbare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenreinigungsabfälle
200307	Sperrmüll